UNIVERSITÄT SALZBURG
Sport- und Bewegungswissenschaft

Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich Sport- u. Bewegungswissenschaft
Schlossallee 49
5400 Hallein-Rif
Tel.: +43 / (0)662 / 8044-4850
www.plus.ac.at/spowi

Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft

SONDERREGELUNGEN FÜR DIE ZULASSUNGSPRÜFUNG

Präambel

Die Paris Lodron Universität Salzburg ist sich der Problematik gesellschaftlicher Ungleichbehandlungen, z.B. aufgrund von Behinderungen, chronischen Erkrankungen, sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bewusst und setzt sich aktiv für die Erreichung von Gleichbehandlung ein.
Vor diesem Hintergrund wurden vom Fachbereich (FB) Sport- und Bewegungswissenschaft für die Zulassungsprüfung zum Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft die nachfolgenden Sonderregelungen formuliert (Punkt 1 bis 5 unter dem Absatz „Sonderregelungen“).

Verantwortliches Gremium für Sonderregelungen: Fachbereichskommission für die Ergänzungs- und Zulassungsprüfung (FBKEZ)
Die FBKEZ ist verantwortlich für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen sowie die Entscheidung über die Zulassung zum Bachelorstudium Sport- und Bewegungswissenschaft.
Sie konstituiert sich aus Vertreter:innen der folgenden Fachbereichsgremien:

- Fachbereichsleiter:in
- FB-Koordinator:innen der Zulassungs- und Ergänzungsprüfung
- FB-Koordinator:in für die Agenden der Abteilung FGDD (Family, Gender, Disability & Diversity)

Ablauf der Antragstellung

- Für die Zulassungsprüfung im Juli und September ist der Antrag **bis spätestens 1. Juni** des jeweiligen Jahres, für die Zulassungsprüfung im Februar **bis spätestens 7. Jänner** des jeweiligen Jahres einzubringen.
- Die Einreichung erfolgt als formloser Antrag per E-Mail (spowi@plus.ac.at).
- Dem Antrag sind ggf. weitere Dokumente beizulegen (s. Punkt 1 bis 5 unter dem Absatz „Sonderregelungen“).
- Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen durch die FBKEZ, ggf. in Rücksprache mit der FGDD der PLUS und unter Hinzuziehung von weiteren Expert:innen.
- Eine Anhörung der Antragstellerin/des Antragstellers kann ggf. von der FBKEZ anberaumt werden.
- Der Bescheid über die zu erbringenden Leistungen wird in der Regel binnen drei Wochen nach Ende der Antragsfrist (1. Juni bzw. 7. Jänner des jeweiligen Jahres) durch die FBKEZ elektronisch zugestellt.

UNIVERSITÄT SALZBURG
Sport- und Bewegungswissenschaft

Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich Sport- u. Bewegungswissenschaft
Schlossallee 49
5400 Hallein-Rif
Tel.: +43 / (0)662 / 8044-4850
www.plus.ac.at/spowi

Sonderregelungen

1. Kandidat:innen mit Beeinträchtigung

Unter Beeinträchtigung werden alle Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparats, Organschädigungen oder Erkrankungen gefasst, die in einer dauerhaften Einschränkung der körperlichen Funktionen resultieren.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Sonderregelung ist die allgemeine Sporttauglichkeit. **Akute Verletzungen oder chronische Erkrankungen, bei denen keine allgemeine Sporttauglichkeit gegeben ist, fallen NICHT unter diese Regelung.** Einzureichen sind

- Formloser Antrag auf Sonderregelung,
- ärztliche Bescheinigung der allgemeinen Sporttauglichkeit (max. 8 Monate alt),
- ärztliche Bescheinigungen, Atteste, Diagnosen o.ä., die Art und Ausmaß der Beeinträchtigung belegen.

Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingelangten Unterlagen durch die FBKEZ.

2. Kandidat:innen älter als 30 Jahre

Nach Vollendung des 30. Lebensjahres werden für jedes Lebensjahr ein Punkt von der Mindestpunktzahl in den vier Sportbereichen und von der zu erreichenden Mindestgesamtpunktzahl nachgelassen. Bezugsdatum für das Alter ist der erste Tag der Zulassungsprüfung.

Beispiel:

- Tag der Zulassungsprüfung: 5. Juli 2024
- Geburtsdatum: 20. März 1992
- Alter zum Tag der Zulassungsprüfung: 32 Jahre
- Punktenachlass: je 3 Punkte pro Sportbereich (mindestens 37 statt 40 Punkte) sowie 3 Punkte in der Mindestgesamtpunktzahl (mindestens 197 statt 200 Punkte) Einzureichen sind:
- Formloser Antrag auf Sonderregelung,
- ärztliche Bescheinigung der allgemeinen Sporttauglichkeit (max. 8 Monate alt),
- amtliches Lichtbilddokument in Kopie (Reisepass, Personalausweis o.ä.) für den Nachweis des Geburtsdatums.

Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingelangten Unterlagen durch die FBKEZ.

Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich Sport- u. Bewegungswissenschaft
Schlossallee 49
5400 Hallein-Rif
Tel.: +43 / (0)662 / 8044-4850
www.plus.ac.at/spowi

3. Absolvent:innen einer Kooperationsschule mit sportlichem Schwerpunkt

Schulen mit einem sportlichen Schwerpunkt (z.B. Sportgymnasium) können mit dem Fachbereich einen Kooperationsvertrag abschließen. Dieser regelt die Anerkennung von (Teil-)leistungen, die im Rahmen der Matura oder Vormatura erbracht worden sind. Erkundigen Sie sich bitte im Vorfeld bei Ihrer Schule (Direktor:in oder Sportkoordinator:in), ob es eine derartige Kooperationsvereinbarung gibt.

Einzureichen sind:

- Formloser Antrag auf Sonderregelung,
- ärztliche Bescheinigung der allgemeinen Sporttauglichkeit (max. 8 Monate alt),
- das von Ihrer Schule bestätigte offizielle Anrechnungsdokument für die erbrachten Leistungen laut Kooperationsvereinbarung. In diesem Anrechnungsdokument ist auch die Gültigkeitsdauer vermerkt. Anträge mit abgelaufener Gültigkeitsdauer werden nicht berücksichtigt.

Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingelangten Unterlagen durch die FBKEZ.

4. Spitzensportler:innen

Spitzensportler:innen sind aufgrund des sportartspezifischen Trainings ggf. in anderen Leistungsbereichen limitiert (z.B. ein/e Marathonläufer:in in schnellkräftigen Bewegungsformen). Sie bringen andererseits wichtige Erfahrungen mit, die für die wissenschaftliche Weiterentwicklung des Faches und dessen Anwendungsfelder von großer Bedeutung sein können. Diese Erfahrungen können somit punktuelle Defizite im Sinne weniger breiter sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten aufwiegen.

Als Nachweis gilt die Aufnahme in das „Studium-Leistung-Sport (SLS)“ Förderprogramm der PLUS[1] oder der Status als Spitzensportler:in, der den Kriterien der KADA entspricht und als entsprechend äquivalent zu bewerten ist.

Kandidat:innen mit Spitzensportstatus müssen ebenfalls eine Gesamtpunktzahl von mindestens 200 Punkten erreichen, sind jedoch nicht an die Mindestpunktzahl von 40 Punkten in den einzelnen Sportbereichen gebunden.

Einzureichen sind:

- Formloser Antrag auf Sonderregelung,
- ärztliche Bescheinigung der allgemeinen Sporttauglichkeit (max. 8 Monate alt),
- Bescheinigung über die Aufnahme in das SLS Förderprogramm der PLUS oder Nachweis eines äquivalenten Status als Spitzensportler:in (z.B. vom zuständigen Sportverband, NOK o.ä.)

[1] Die Anmeldung für das SLS-Programm können Sie über „KADA – Sport mit Perspektive“ (www.kada.co.at/sls-studium-leistung-sport/) vornehmen.

Natur- und Lebenswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich Sport- u. Bewegungswissenschaft
Schlossallee 49
5400 Hallein-Rif
Tel.: +43 / (0)662 / 8044-4850
www.plus.ac.at/spowi

Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingelangten Unterlagen durch die FBKEZ.

5. Personen mit non-binärer Geschlechteridentität

Personen mit non-binärer Geschlechtsidentität (W, weiblich; M, männlich; I, inter; X, divers; O, offen; K, keine Angabe; auch transgender) sowie Personen mit - im medizinischen Kontext - Intersexualität können einen Antrag auf Sonderregelung stellen.

Einzureichen sind:

- Formloser Antrag auf Sonderregelung,
- ärztliche Bescheinigung der allgemeinen Sporttauglichkeit (max. 8 Monate alt),
- amtliches Dokument, das die Geschlechtsidentität ausweist (Personenstandsurkunde mit Wahlvornamen),
- ggf. Unterlagen, die den aktuellen Status einer Geschlechtsumwandlung ausweisen.
- Die Festlegung der zu erbringenden Leistungen erfolgt auf Basis der eingelangten Unterlagen durch die FBKEZ.

6. Kombination der in Punkt 1-5 genannten Sonderregelungen

Eine Kombination aus den genannten Sonderregelungen, z.B. Altersgrenze und Spitzensport bei einem 35jährigen Marathonläufer, oder Kooperationsschulen und Spitzensport bei einer Volleyball-Nationalspielerin, die an einem Sportgymnasium mit Kooperationsvereinbarung maturiert hat, sind möglich und werden berücksichtigt.

Es müssen alle relevanten Anträge und Unterlagen eingebracht werden.

Die Sonderregelungen treten mit Veröffentlichung auf der Homepage des Fachbereichs in Kraft.

Gez. Fachbereichskommission für die Ergänzungs- und Zulassungsprüfung
Fachbereichsleitung
Univ.-Prof. Dr. Hermann Schwameder
Vorsitzende der Curricularkommission Sport- und Bewegungswissenschaft
Assoz. Prof. Dr. Thomas Finkenzeller
FB-Koordinator der Zulassungsprüfung
Assoz. Prof. Dr. Herbert Wagner
FB-Koordinatorin FGDD
Univ.-Prof. DDr. Susanne Ring-Dimitriou
Salzburg, Dezember 2026